

**Deutlichere Kennzeichnung der Verkehrsregelung  
Schlierseestraße zwischen Kreuzung Werinherstraße  
und St.-Martin-Straße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02072 der Bürgerversammlung  
des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten  
am 28.06.2018

**Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 13040**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten  
vom 13.11.2018**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlungen des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten hat am 28.06.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen sind. Da es sich um die Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf auf, die bestehende Verkehrsregelung in der Schlierseestraße im Abschnitt zwischen Eintrachtstraße und St.-Martin-Straße besser und deutlicher zu kennzeichnen.

Die Schlierseestraße im relevanten Abschnitt zwischen Eintrachtstraße und St.-Martin-Straße befindet sich innerhalb einer bestehenden Tempo-30-Zone und ist am Beginn der Zone vorschriftsmäßig am rechten Fahrbahnrand mit Zeichen 274.1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) beschildert. Von der Eintrachtstraße kommend ist sie zunächst bis Anwesen Hausnummer 25 – nur wenige Meter im Kurvenbereich – als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Norden ausgewiesen und mit Zeichen 220 StVO entsprechend beschildert. Ab Anwesen Hausnummer 25 besteht wieder mittels Zeichen 125 StVO ein Zweirichtungsverkehr.

Dieser Abschnitt der Schlierseestraße ist bis dato unauffällig und weist keinerlei Besonderheiten im Hinblick auf das Unfallgeschehen auf. Der südliche Abschnitt der Schlierseestraße unterscheidet sich in seiner baulichen Ausgestaltung als mehrspurige Vorfahrtsstraße auch ganz deutlich vom nördlichen

Abschnitt ab der Eintrachtstraße. Verkehrsteilnehmer müssen innerhalb geschlossener Ortschaften abseits von Vorfahrtstraßen mit der Anordnung von Tempo-30-Zonen rechnen.

Für die Geschwindigkeitsüberwachung in den Tempo-30-Zonen im Stadtgebiet München ist die Kommunale Verkehrsüberwachung zuständig. Die Schlierseestraße zwischen Eintrachtstraße und St.-Martin-Straße befindet sich bereits in deren Messprogramm. Auffälligkeiten sind hier bislang aber nicht festzustellen. Die durchschnittliche Beanstandungsquote von 5,5 % liegt deutlich unter dem stadtweitem Durchschnitt von 10,9 %.

Es ist zwar möglich, die Fortdauer der Zonen-Anordnung in großen Zonen durch das Aufbringen von „30“ auf der Fahrbahn zu verdeutlichen. Allerdings wird vom Kreisverwaltungsreferat von einer generellen Anwendung dieser Maßnahme abgesehen, zumal im Stadtgebiet derzeit über 400 Tempo-30-Zonen bestehen und aus Konsequenzgründen dann in allen Tempo-30-Zonen „30“ auf der Fahrbahn markiert werden müsste. Andernfalls würde eine im Einzelfall aufgebrachte Bodenmarkierung dazu führen, dass der Kraftfahrer in unmarkierten Straßenteilen des Zonengebietes annimmt, hier gelte keine Tempobegrenzung. Im Interesse der Einheitlichkeit und Klarheit einer Zonenkennzeichnung kann nur in ganz besonders gelagerten und durch Stadtratsbeschluss genau festgelegten Fällen – z. B. wenn in einer Straße eine über dem Durchschnitt in Tempo-30-Zonen liegende Beanstandungsquote besteht – eine weitere Kennzeichnung der Tempo-30-Zonen außerhalb des Eingangsbereiches einer Zone in Betracht gezogen werden. Die Anbringung von „30“ auf der Fahrbahn der Schlierseestraße kann aus den genannten Gründen daher nicht vorgenommen werden.

Allerdings werden wir die bestehende Tempo-30-Zonenregelung durch die Anbringung eines zusätzlichen Schildes Zeichen 274.1 StVO am linken Fahrbahnrand sowie durch eine bessere Positionierung der Beschilderung am rechten Fahrbahnrand besser verdeutlichen und kennzeichnen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02072 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten am 28.06.2018 kann damit aufgrund der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der HA III - Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:  
Die Tempo-30-Zonenregelung wird durch die Anbringung einer zusätzlichen Beschilderung am Zonenbeginn auf der linken Fahrbahnseite sowie durch Optimierung der Positionierung der bestehenden Beschilderung auf der rechten Fahrbahnseite deutlicher gekennzeichnet.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02072 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten am 28.06.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dullinger-Oßwald

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 17

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Kreisverwaltungsreferat HA III/3, Kommunale Verkehrsüberwachung

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Baureferat

An das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 17 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 17 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 17 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat HA III/141

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

Kreisverwaltungsreferat - GL 24